

**Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des
Amtes Torgelow-Ferdinandshof zum Jahresabschluß 31.12.2024 des**

Amtes Torgelow-Ferdinandshof

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegte Jahresabschluß 2024 des Amtes Torgelow-Ferdinandshof entspricht in seinem Aufbau den Vorschriften des § 60, Abs. 1 - 3 der KV M-V. Die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses wurden bei Prüfungsbeginn vollständig vorgelegt.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie der Bilanz wurden beachtet.

Im Anhang ist eine dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Amtes Torgelow-Ferdinandshof dargestellt.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der Jahresabschluß des Vorjahres für das Amt Torgelow-Ferdinandshof.

Die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen wurden den entsprechenden Teilrechnungen bzw. Produkten zugeordnet, vollständig erfasst und abgegrenzt.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von ±0,00 EUR und in der Finanzrechnung mit einem negativen Saldo von 507,95 EUR ab. Der Haushaltsausgleich ist unter vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung gegeben.

Gegenwärtig verfügt das Amt über eine Eigenkapitalausstattung von 99,66 %.

Das Amt Torgelow-Ferdinandshof hat kein Anlagevermögen und keine Kreditbelastung.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz- M-V (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluß sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluß - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluß - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Torgelow-Ferdinandshof

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluß sowie die Anlagen zum Jahresabschluß gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung der Stadt Torgelow unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V sowie des Amtsvorstehers erstellt. Un-

sere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeföhr, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Torgelow-Ferdinandshof sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für das Amt Torgelow-Ferdinandshof besorgt die Verwaltung der Stadt Torgelow als geschäftsföhrende Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Amtes Torgelow-Ferdinandshof erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfung des Rechnungswesens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Torgelow zum 31.12.2024 zu keinen wesentlichen Beanstandungen führt.

Im Amt Torgelow-Ferdinandshof wurde die Prüfung des Rechnungswesens im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt und das interne Kontrollsysteim für den Bereich des Rechnungswesens verkürzt geprüft.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Torgelow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

In Zusammenhang mit der Einföhrung der Doppik und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Verwaltung konnte die in § 60 (4) KV M-V vorgeschriebene Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten werden.

Die Frist zum Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 60 (5) KV M-V wurde eingehalten.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes Torgelow-Ferdinandshof ergänzend fest:

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2024 54.373,53 €

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 99,66 %

Das Amt ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites 2024 beträgt 420.000,00 €
Er wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt 0,00 €

Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt 0,00 €

das mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von 3.195,40 € verrechnet werden kann.

Es verbleibt ein Saldo in Höhe von 3.195,40 €

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -507,95 €

der mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von 54.881,47 €

verrechnet einen Saldo in Höhe von 54.373,52 € ergibt.

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die liquiden Mittel haben abgenommen um 507,95 €

Die liquiden Mittel betragen per 31.12.2024 54.373,52 €

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses / Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Torgelow-Ferdinandshof zum 31.12.2024 i. d. F. vom 02.09.2025 sowie die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2024.

Torgelow, 14.10.2025

gez. Hartmut Altermann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Torgelow-Ferdinandshof